



Meine Daten, meine Rechte

Auskunft | Berichtigung | Löschung

Einschränkung der Verarbeitung

Datenübertragbarkeit | Widerspruch



Kapitel III Rechte der betroffenen Person



Abschnitt 1 Transparenz und Modalitäten

Artikel 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der In-

Impressum

Herausgeberin:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 356-0

Telefax 033203 356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Internet: <https://www.LDA.Brandenburg.de/>

Stand 1. November 2018

Die Rechte der betroffenen Person

Betroffenenrechte sind Rechte natürlicher Personen, deren Daten verarbeitet werden. Sie gelten gegenüber der verantwortlichen Stelle, also gegenüber der Stelle, die die Daten verarbeitet. Das kann beispielsweise ein Unternehmen, eine Behörde oder ein Verein sein. Die Betroffenenrechte sind in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im dritten Kapitel – Artikel 12 bis 23 – geregelt. Die Wichtigsten wollen wir Ihnen nachfolgend kurz und verständlich näher bringen, ohne jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Grundsätze zu Verfahren und Form für alle Betroffenenrechte (Artikel 12 DS-GVO)

Wenn Sie gegenüber einer verantwortlichen Stelle ein Betroffenenrecht geltend machen, hat diese die auf Ihren Antrag hin ergriffenen Maßnahmen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form an Sie zu übermitteln. Hat die verantwortliche Stelle begründete Zweifel an Ihrer Identität, darf sie zunächst zusätzliche Informationen zur Überprüfung Ihrer Identität anfordern. Dies ist auch deshalb wichtig, weil Ihre Daten schließlich nicht an unbefugte Dritte übermittelt werden sollen. Zwar hat die verantwortliche Stelle unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats auf Ihren Antrag zu reagieren. Sofern Gründe dafür vorliegen und Ihnen diese mitgeteilt werden, kann die Frist jedoch um zwei weitere Monate verlängert werden. Alle Mitteilungen und Maßnahmen, welche die verantwortliche Stelle entsprechend Ihrem Antrag vornimmt, haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. In Fällen von häufiger Wiederholung oder offenkundig unbegründeten Anträgen kann die verantwortliche Stelle jedoch ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich sogar weigern, tätig zu werden.

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)

Grundsätzlich haben Sie das Recht, durch formfreien Antrag und ohne Begründung der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten sie von Ihnen verarbeitet. Hierbei hat die verantwortliche Stelle Ihnen u. a. auch die Verarbeitungszwecke, die Empfängerinnen und Empfänger sowie die Herkunft Ihrer Daten mitzuteilen. Je nach Sachverhalt kann die Auskunft schriftlich, elektronisch oder auf Ihren Wunsch hin mündlich erteilt werden. Hat die verantwortliche Stelle eine große Menge von Daten über Sie gespeichert, kann sie verlangen, dass Sie die Informationen oder Verarbeitungsvorgänge, auf die sich ihr Auskunftsverlangen bezieht, benennen. Die verantwortliche Stelle darf die Auskunft verweigern, wenn dadurch ihre Rechte bzw. die Rechte anderer Personen beeinträchtigt würden, z. B. wenn Geschäftsgeheimnisse oder Rechte Dritter betroffen sind. An dieser Stelle sei noch einmal auf die Frist zur Erfüllung gemäß Artikel 12 DS-GVO hingewiesen: Grundsätzlich hat die verantwortliche Stelle nach Eingang Ihres Antrages einen Monat Zeit, auf Ihr Ersuchen zu reagieren. Soweit dies erforderlich ist, kann sich diese Frist auch noch um zwei weitere Monate verlängern.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kurzpapier Nr. 6: „Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DS-GVO“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Das Kurzpapier steht in unserem Internetangebot sowie auf der Homepage der Konferenz (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>) zur Verfügung.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)

Sofern die verantwortliche Stelle unrichtige oder unvollständige Daten über Sie speichert, haben Sie grundsätzlich ein Recht auf unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung Ih-

rer Daten. Unrichtig sind die Daten, wenn sie inhaltlich unwahr sind, und unvollständig, wenn sie derart lückenhaft sind, dass der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck nicht (mehr) erreicht werden kann. Unverzüglich bedeutet in der Regel, dass die verantwortliche Stelle, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausnahmen eingreifen, Ihrem Antrag innerhalb von zwei Wochen nachkommen sollte.

Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO)

Das Recht auf Löschung wird auch als das „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet. Wenn die Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO vorliegen und keine Ausnahmen greifen, können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer Daten verlangen. Ein Recht auf Löschung kann beispielsweise dann bestehen, wenn Ihre Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind oder die Daten von der verantwortlichen Stelle unrechtmäßig verarbeitet wurden. Auch wenn die Datenverarbeitung allein auf der Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgte und Sie diese widerrufen haben, haben Sie grundsätzlich das Recht auf Löschung dieser Daten. Nicht gelöscht werden können Daten insbesondere, wenn sie gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen. Solche können sich z. B. aus dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung ergeben.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kurzpapier Nr. 11: „Recht auf Löschung / Recht auf Vergessenwerden“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Das Kurzpapier steht in unserem Internetangebot sowie auf der Homepage der Konferenz (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>) zur Verfügung.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)

In bestimmten Fällen haben Sie das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bei der verantwortlichen Stelle bestreiten oder Sie gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt haben. Die verantwortliche Stelle muss dann sicherstellen, dass die Daten nicht mehr weiterverarbeitet oder verändert werden können, beispielsweise durch eine Sperrung oder bei veröffentlichten Daten durch eine vorübergehende Entfernung von der Webseite. Bei einem Anspruch auf Einschränkung dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur noch mit Ihrer Einwilligung, zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte einer anderen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)

Das Recht auf Datenübertragbarkeit soll Ihnen bei einer automatisierten Verarbeitung Ihrer Daten eine bessere Kontrolle über Ihre Daten bieten, aber auch einen Wechsel zu einer anderen verantwortlichen Stelle (z. B. Anbieterwechsel) unkompliziert ermöglichen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten der verantwortlichen Stelle selbst gegeben haben und die Daten aufgrund Ihrer Einwilligung oder zur Vertragserfüllung verarbeitet werden. Gegenüber öffentlichen Stellen besteht dieses Recht daher nicht. Besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit, können Sie von der verantwortlichen Stelle verlangen, dass sie die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellt und ggf. direkt an die neue Anbieterin oder den neuen Anbieter übermittelt.

Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)

Unter bestimmten Umständen können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen, wenn Sie Gründe geltend machen können, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Insbesondere können Sie gegenüber privaten Verantwortlichen widersprechen, soweit diese die Datenverarbeitung allein auf ein berechtigtes Interesse stützen. Wollen Sie widersprechen, müssen Sie aktiv werden und der verantwortlichen Stelle Ihre besonderen persönlichen Gründe mitteilen. Dies können z. B. besondere familiäre Umstände, aber auch schutzwürdige geschäftliche Geheimhaltungsinteressen sein. Das Widerspruchsrecht besteht allerdings dann nicht, wenn die verantwortliche Stelle zwingende, in Artikel 21 DS-GVO näher konkretisierte Gründe darlegt.

Auch wenn Ihre Daten für die Direktwerbung genutzt werden, Ihnen also beispielweise Prospekte zugesandt werden, steht Ihnen jederzeit das Recht des Widerspruchs zu. Wenn Sie der Direktwerbung gegenüber dem werbenden Unternehmen widersprochen haben, ist jede weitere Verarbeitung zu diesem Zweck unzulässig.

Informationspflichten der oder des Verantwortlichen (Artikel 13 und 14 DS-GVO)

Neben den Rechten, die Sie aktiv geltend machen können, hat die verantwortliche Stelle Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bereits von sich aus bestimmte, in Artikel 13 bzw. 14 DS-GVO näher beschriebene Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu nennen sind unter anderem Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle, gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten und die Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten. Auch müssen Sie über die Speicherdauer Ihrer personenbezogenen Daten informiert und auf Ihre in dieser Broschüre erläuterten Betroffenenrechte hingewiesen werden.

Diese Informationspflichten der Verantwortlichen stellen nicht zuletzt eine Grundlage für die Ausübung der Betroffenenrechte dar. Nur wenn Sie wissen, dass und von wem Ihre personenbezogene Daten verarbeitet werden, können Sie Ihre Rechte auch ausüben.